

TIERE IM RECHT

Der Schadenersatz bei Heilkosten

Vor einiger Zeit wurde meine Katze von einem zu schnell fahrenden Auto angefahren. Sie musste anschliessend operiert werden und ist nun wieder auf dem Weg der Besserung. Die Kosten für den Tierarzt belaufen sich auf weit über tausend Franken. Die Versicherung des Autofahrers stellt sich nun aber auf den Standpunkt, dass sie die Kosten nur bis zum materiellen Wert des Tieres übernehmen müsse, was bei meiner Katze, die ich aus dem Tierheim übernommen habe, kaum mehr als 20 Franken sein dürfte. Hat die Versicherung recht?

H.S. aus Chur

Liebe Frau S.

Vor 2003 konnten Tierhalter im Schadenfall anfallende Tierarztkosten tatsächlich nur bis zur Höhe des materiellen Werts ihres Tieres vom Verursacher des Schadens zurückverlangen. Aufgrund einer entsprechenden Gesetzesänderung ist es seither aber ausdrücklich möglich, dass der Halter auch dann Ersatz für die Heilungskosten fordern kann, wenn diese den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Sie können daher alle Aufwendungen geltend machen, die nötig waren, um Ihre Katze angemessen behandeln zu

lassen. Selbst wenn die tierärztliche Behandlung missglückt und Ihre Katze gestorben wäre, könnten Sie die Tierarztkosten vom haftpflichtigen Automobilisten, beziehungsweise von dessen Versicherung einfordern.

Ein geschädigter Tierhalter kann aber nicht sämtliche Heilungskosten auf den Haftpflichtigen (oder dessen Versicherung) abwälzen, sondern nur die für die Behandlung tatsächlich notwendigen. Welche dies sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Bei der Berechnung der notwendigen Kosten ist von der Frage



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

auszugehen, welche Auslagen ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung seines verletzten Tieres in Kauf nehmen würde. Behandlungen, die über ein vernünftiges Mass hinausgehen oder nicht in Zusammenhang mit der Verletzungsursache stehen, fallen nicht unter den zu ersetzenden Schaden.

Anzumerken ist, dass die geänderte Schadenersatzregelung nur für Heimtiere, nicht aber für beispielsweise bei einem Verkehrsunfall verletzte Nutztiere oder kommerziell genutzte Sporttiere gilt. Hier würde der Verursacher des Schadens lediglich für den Gebrauchswert des Tieres und allfällige weitere Schäden (Einkommenseinbusse des Landwirtes etc.) aufkommen müssen, nicht jedoch für die den materiellen Wert des Tieres übersteigenden Heilungskosten.



Kosten für den Tierarzt können sehr schnell sehr hoch werden. Pressebild

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

TIERE IM RECHT

Welche Ansprüche habe ich..?

Bei einer Verletzung oder gar dem Tod eines Tieres denkt kaum ein Halter in erster Linie an den wirtschaftlichen Verlust, den er dabei erleidet. Weil solche Vorfälle meistens aber auch finanzielle Konsequenzen haben, stellt sich die Frage, welche Ansprüche der Eigentümer des Tieres gegenüber dem Schadenverursacher hat.

■ Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht)

Tiere sind rechtlich gesehen zwar keine Sachen, sie gehören aber trotzdem zum Vermögen ihres Eigentümers. Durch die Verletzung oder Tötung eines Tieres (beispielsweise bei einem Autounfall, einem Angriff eines anderen Tieres oder durch eine tierquälerische Handlung eines Dritten) wird daher das Vermögen des Eigentümers vermindert, womit er im haftpflichtrechtlichen Sinn als Geschädigter gilt. Als solcher hat er üblicherweise Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens, der ihm durch das jeweilige Ereignis entstanden ist, oder zumindest eines Teils davon. Dieser Anspruch bezieht sich sowohl auf die Minderung des «wirtschaftlichen» Werts des Tieres als auch auf die Kosten für allfällig notwendige tierärztliche Behandlungen.

Darüber hinaus hat der Halter eines verletzten oder getöteten Tieres die Möglichkeit, den sogenannten Affektionswert geltend zu machen, sofern bei der Tierhaltung keine kommerziellen Motive im Vordergrund stehen. Als Affektionswert wird der Wert bezeichnet, den ein Halter einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Gründen beimisst. Dieser kann den

materiellen Wert des Tieres deutlich übersteigen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Halter den Affektionswert einfordert, muss dieser in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzbemessung zwingend berücksichtigt und vom Schädiger zusätzlich zum materiellen Schaden abgegolten werden.

Auch immaterieller Schaden

Auch wenn sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, besteht für den Halter also die Möglichkeit, zumindest einen Teil seines immateriellen Schadens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Richter angesichts der konkreten Umstände nach freiem Ermessen bestimmt. Bei einer intensiven Mensch-Tier-Beziehung, wie etwa zwischen alleinstehenden älteren Personen und ihren Heimtieren oder bei Familienhunden, die auch den Kindern viel bedeuten, sind Affektionsansprüche in fünfstelligen Bereichen aber durchaus denkbar.

Generell ist stets zu beachten, dass der Tierhalter vom Verursacher eines Schadens

nicht in jedem Fall den Ersatz sämtlicher Kosten verlangen kann, sondern immer die konkreten Umstände des jeweiligen Ereignisses berücksichtigt werden müssen. Insbesondere wenn den betroffenen Tierhalter selbst ein Verschulden am Vorfall trifft, kann dies zu einer Reduktion des Schadenersatzes führen. In Extremfällen ist sogar denkbar, dass der Eigentümer des Tieres sämtliche Kosten selber tragen muss.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Bei Verletzung oder Tod eines Tieres entsteht neben dem finanziellen Schaden oft auch ein emotionaler Verlust. Pressebild